



Gemeinde Lohn SH

Allgemeine Beitrags- und Gebührenordnung 2000

Mit Änderungen vom 28. November 2005
Mit Änderungen vom 31. Mai 2010

Bürgin Winzeler Partner AG

Ingenieurbüro für Tiefbau und Vermessung

In Gruben 22
CH-8200 Schaffhausen
Telefon: 052 633 06 66
Fax: 052 633 06 67
E-Mail: info@bwpag.ch

Bürgin Eggli Partner AG
Bürgin Winzeler Partner AG
Bernhard Bürgin Verwaltungen



INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES

II BAULANDERSCHLIESSUNG / NUTZUNG

III BAUWESEN

IV BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

**V GÜTER- UND WALDSTRASSEN SOWIE MELIORATIONS-
WERKE**

VI ABFALLENTSORGUNG

VII VERWALTUNG

VIII GENEHMIGUNG UND IN-KRAFT-TRETEN

IX TARIFBLATT

I ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsatz

1. Die Gemeinde Lohn erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen sowie für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge, einmalige und wiederkehrende Gebühren.
2. Die übergeordnete Gesetzesgrundlage für die Erhebung von Abgaben ist in den einzelnen Kapiteln erwähnt.
3. Als integrierender Bestandteil dieser Beitrags- und Gebührenordnung gelten die Tarifblätter aus welchen alle wiederkehrenden Gebühren ersichtlich sind.
4. Schuldner ist:
 - bei Dienstleistungen der Besteller
 - bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer
 - bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer
 - bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer

Art. 2

Rechtsmittel

Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge, einmalige Gebühren und wiederkehrende Gebühren ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 3

Anpassung der Abgaben

1. Bei festen Beiträgen und einmaligen Gebühren werden die Abgaben auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgelegt.
2. Für die Anpassung an die Teuerung werden Index-Klauseln festgelegt.
3. Wiederkehrende Gebühren, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt.
4. Beitrags- und Gebührenanpassungen haben immer per 1. Januar zu erfolgen.

Art. 4

Stundung

1. Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung solange gewähren, wie die Beiträge durch das gesetzliche Grundpfandrecht gesichert sind oder eine akzeptable, rechtlich abgesicherte Garantie gewährleistet ist. Diese Beiträge sind zu verzinsen.
2. Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. Der Gemeinderat kann die Stundung auch aufheben, wenn die Zinsen nicht bezahlt werden.

Art. 5 **Inkasso / Verzinsung**

1. Sämtliche Verfügungen und Rechnungsstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.
2. Die Zahlungsfrist beträgt bei allen Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.
3. Ab 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % p.a. fällig.
4. Der Zins für gestundete Abgaben entspricht dem Verzugszins.

Art. 6 **Verjährung**

1. Die Verjährung beträgt 5 Jahre.
2. Die Stundung führt zur Unterbrechung der Verjährung. Fällt die Stundung dahin, beginnt die Verjährung neu zu laufen.

II BAULANDERSCHLIESSUNG / NUTZUNG**A Allgemeines****Art. 7** **Grundlagen**

Unter Anwendung von Art. 76 ff. des Kantonalen Baugesetzes vom 01.12.1997 erhebt die Gemeinde Lohn Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 8 **Definition**

1. Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten des Baues von Erschliessungsanlagen.
2. Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Anlagen und deren Mitbenutzung.
3. Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie von Dienstleistungen.

Art. 9 **Index-Aenderung**

1. Die Ansätze im Reglement entsprechen dem Index vom 1. April 2000 = 887.1 Punkte. Bei einer Abweichung von 5 % passt der Gemeinderat die festen Beiträge und Anschlussgebühren jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres dem Zürcher Baukostenindex an. Basisindex 1. Juni 1939 = 100 Punkte.

Art. 10**Fälligkeit**

1. Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig.
2. Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen.
3. Um Abgaben im Sinne der Artikel 76 und 77 des Baugesetzes sicherzustellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangt werden, wie z. B. Akontozahlungen, Ratenzahlungen.

B Erschliessungsbeiträge**Art. 11****Beitragspflicht**

1. Erfahren Grundstücke durch den Neubau, Ausbau, Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so werden die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen pflichtig.
2. Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei der Kanalisation auch dann, wenn nur ein Teil des Abwassers im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.
3. Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.
4. Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird verzichtet, solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

Art. 12**Bemessung**

1. Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich bei Verkehrsanlagen, der Kanalisation und der Wasserversorgung nach der erschlossenen Grundstücksfläche. Die erschlossene Grundstücksfläche wird als beitragspflichtige Fläche bezeichnet.
2. Die massgebenden Grundstücksflächen werden im Perimeterplan bezeichnet.

Art. 13**Beitragshöhe**

Die Erschliessungsbeiträge für die Anschlussmöglichkeit betragen pro m² beitragspflichtiger Fläche:

Verkehrsanlagen Strassen	Trottoir Trottoirseite / Gegenseite	Kanalisation Mischsystem / Trennsystem	Wasserversorgung
Fr. 24.00	Fr. 2.00 / Fr. 1.00	Fr. 19.00 / Fr. 28.00	Fr. 8.00

- Bei Verkehrsanlagen hat sich jeder Grundeigentümer zusätzlich, im Verhältnis zu seiner beitragspflichtigen Fläche, an den Landerwerbskosten zu beteiligen.

Art. 14**Vorzeitige Erschliessung**

- Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für das Erschliessungswerk zinslos zu bevorschussen. Mehrkosten gehen zu Lasten, Minderkosten zu Gunsten der Gemeinde.
- Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz.
- Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Wenn es gewünscht wird kann der Gemeinderat die Ausführung der Arbeiten dem Grundeigentümer mit Bedingungen und Auflagen übertragen.

C Anschlussgebühren**Art. 15****Bemessung**

- Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Zweckänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet.
- Die Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- Die Anschlussgebühren werden pro Anschluss erhoben. Als Anschluss gilt jeder Einspitz resp. Abzweiger an eine öffentliche Schmutz- oder Meteorwasserleitung. Beim Trennsystem gilt je 1 Anschluss an die Schmutz- und Meteorwasserleitung als 1 Anschluss.

Art. 16**Gebührenhöhe Kanalisation**

1. Wohnbauten

pro Anschluss an Schmutzwasserleitung	Fr. 1'500.--
zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	Fr. 1'500.--
zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	Fr. 1'000.--
- 1.1 Für den Einbau weiterer, zusätzlicher Zimmer in bestehende Wohnungen oder Einfamilienhäuser wird ein Pauschalbeitrag von Fr. 200.-- pro Zimmer an Anschlussgebühren erhoben. Im Maximum jedoch Fr. 500.-- pro Umbau einer ganzen Wohnung.
2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.)

pro Anschluss bis zu 5 EGW	Fr. 3'000.--
pro zusätzlichem EGW	Fr. 500.--

 (Ein Einwohnergleichwert wird auf Grund der VSA-Richtlinien ermittelt)
3. Reduktion

- Bei der Ausführung im Trennsystem mit Ableitung des Meteorwassers in einen Meteorwasserkanal beträgt die Reduktion	20 %
- Bei vollständiger Versickerung des Meteorwassers beträgt die Reduktion	40 %
- Bei Ableitung nur in Meteorwasserleitung	80 %

Art. 17**Gebührenhöhe Wasserversorgung**

Die Gebühren richten sich nach dem Organisationsreglement und dem Anhang der RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt.

D Wiederkehrende Gebühren**Art. 18****Kanalisation/Abwasserentsorgung**

1. Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus festen Gebühren (Grundgebühren) und aus Verbraucherpreisen (Mengengebühren).
2. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sowie die Gebühren für Dienstleistungen werden durch den Gemeinderat festgelegt, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhaltskosten anzustreben.
3. Bei Abwasseranlagen sind auch die Kosten für Bau, Erneuerung, Erweiterung, Ersatz, Betrieb und Unterhalt in die Berechnung einzubeziehen.

Art. 19**Wasserversorgung**

Die Gebühren richten sich nach dem Organisationsreglement und dem Anhang der RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt.

E Übergangsbestimmungen**Art. 20**

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung betreffend Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch über keine Baubewilligung verfügen.

F Verfahren**Art. 21****Veranlagung**

Das Veranlagungsverfahren richtet sich gemäss Art. 77 ff. des Kantonalen Baugesetzes.

III BAUWESEN**Art. 22****Baubewilligungen / -kontrollen**

1. Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden.
2. Die Gebühr setzt sich aus einer Grundtaxe von Fr. 100.-- und einer von der Bausumme abhängigen Gebühr zusammen. Diese beträgt 2,0 Promille der Bausumme bis Fr. 200'000.--, plus 1,0 Promille für die weiteren Fr. 400'000.--, plus 0,5 Promille für die restliche Bausumme.
Fehlt im Baugesuch die Bausummenangabe oder ist die Angabe unrealistisch, legt der Gemeinderat die massgebende Bausumme zur Berechnung der Gebühr fest.
3. Aussergewöhnliche Aufwendungen können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Normalgebühren in Rechnung gestellt werden.

Die Normalgebühren reduzieren sich mit Ausnahme der Grundtaxe wie folgt:

- | | |
|--|---------------------|
| - für zurückgezogene oder nicht ausgeführte Baugesuche je nach Verfahrensstand | 50 - 90 % Reduktion |
| - für abgewiesene Baugesuche | 40 - 70 % Reduktion |
| - Vorentscheide | 70 % Reduktion |

Die Vorentscheidstaxe wird im Baugesuchsverfahren angerechnet, sofern das Baugesuch dem Vorentscheid entspricht.

IV BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 23

Grundsatz

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Art. 24

Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.
3. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- zuzüglich pro Monat Fr. 1.-- pro m² beanspruchte Fläche.

Art. 25

Strassenaufbruch

1. Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
2. Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch eine von der Gemeinde bezeichnete Unternehmung zu erfolgen.
3. Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet des kantonalen Tiefbauamtes. Auf diese Ansätze werden folgende Zuschläge erhoben:

- Verwaltungszuschlag	10 %
- Minderwert	8 %
- Mehrwertsteuer	

V GÜTER- UND WALDSTRASSEN SOWIE MELIORATIONSWERKE

Art. 26

Grundsätze

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sind Aufgaben der Einwohnergemeinde (Art. 32, Abs. 1 Meliorationsgesetz).
2. Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke werden von den Eigentümern Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse ihrer Grundstücke erhoben.
3. Die Ansätze sind so zu bemessen, dass mit den Beiträgen der Feldgrundstücke der Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke, mit den Beiträgen der Waldgrundstücke der Unterhalt der Waldstrassen gedeckt wer-

den, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge Dritter und der Gemeinde finanziert werden.

Art. 27**Bemessung der Beiträge**

Die Beiträge der Grundeigentümer bestehen aus einem jährlichen Grundbeitrag und einem Flächenbeitrag.

1. Der Grundbeitrag für Feld- oder Waldgrundstücke beträgt pro Grundeigentümer, resp. pro auszustellende Rechnung Fr. 25.-- im Jahr.
2. Der Flächenbeitrag errechnet sich auf Grund der Grösse der Feld- und Waldgrundstücke und wird wie folgt erhoben:
 - a) von Eigentümern von Feldgrundstücken Fr. --.25/ar
 - b) von Eigentümern von Waldgrundstücken Fr. --.15/ar
3. Von den Eigentümern von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben usw. kann entsprechend der Mehrbenützung einzelner Strassen und Wege ein Zuschlag erhoben werden.

Art. 28**Ausserordentliche Beanspruchung**

1. Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen und Wegen kann von den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener ausserordentlicher Beitrag erhoben werden.
2. Wer eine Strasse oder einen Weg beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

Art. 29**Pflichten der Grundeigentümer**

Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhalts beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte. Insbesondere sind sie gehalten, den Gemeinderat zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen, Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen.

VI ABFALLENTSORGUNG**Art. 30****Grundsatz**

1. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.
2. Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund-, Sack- und Sondergebühren erhoben.
3. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
4. Die Gebühren sind im Tarifblatt festgelegt.

VII VERWALTUNG

Art. 31

Grundsatz

1. Die Gemeinde erhebt für die Verwaltungsaufgaben Gebühren.
2. Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen.
3. Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen sind Arbeits- und Materialaufwand.
4. Kosten für Fachgutachten werden in der Regel zusätzlich erhoben.
5. Die Gebühren sind im Tarifblatt festgelegt.

VIII GENEHMIGUNG UND IN-KRAFT-TRETEN

Art. 32

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Beitrags- und Gebührenordnung treten alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen im Einzugsgebiet der Gemeinde Lohn ausser Kraft.

IX TARIFBLATT

Die Tarifblätter werden separat erstellt und bei Änderungen jeweils per 1. Januar angepasst.

Einwendeverfahren vom 15. September 2000 bis 14. Oktober 2000

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am .11. Dezember 2000 / 14. Mai 2001

Der Gemeindepräsident:

Erwin Bühler

Die Gemeindeschreiberin:

Isabella Keller

Öffentliche Auflage vom 1. Juni 2001 bis 21. Juni 2001

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 9. Oktober 2001

Der Staatsschreiber: Dr. R. Dubach

Ergänzung Art. 13 und Änderung Art. 22 genehmigt durch die Gemeindeversammlung
am 28. November 2005

Der Gemeindepräsident:

Erwin Bühler

Die Gemeindeschreiberin:

Gianna Caduff

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 3. Januar 2006

Der Staatsschreiber: Dr. R. Dubach

ANHANG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Tarifblatt über die Abwasserentsorgung

Tarifblatt über die Wasserversorgung

Tarifblatt über die Abfallentsorgung

Tarifblatt über die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

Tarifblatt über die Abwasserentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet das Kanalisationsreglement der Gemeinde Lohn von 1984 sowie die Allgemeine Beitrags- und Gebührenordnung.

Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr zusammen.

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Wohnungen.

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben.

Mengengebühr

Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben.

Für überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser wird ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht erhoben

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit mindestens 10 GVE (Grossvieheinheiten) wird pro GVE und Jahr 15 m³ vom Frischwasserbezug in Abzug gebracht.

Die Berechnung erfolgt auf Grund der Zählerablesungen durch die Organe der RWV Reiat-Wasserversorgung.

Preis

Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung, resp. Betrieb und Jahr Fr. 50.00

Die Mengengebühr beträgt pro m³ bezogene Frischwassermenge und Jahr Fr. 0.90

Tarifblatt über die Wasserversorgung

Allgemeines

Die Abgabe von Wasser durch die Reiat-Wasserversorgung erfolgt nach den Bestimmungen des sich in Kraft befindlichen Organisationsreglements.

Gemäss Art. 22 dieses Reglements werden die Gebühren und Tarife von der Delegiertenversammlung der RWV festgelegt.

Wasserrechnung

Die Wasserrechnung setzt sich zusammen aus

- Grundpreis pro Wassermesseranschluss Fr. 20.--/Jahr
- Wassermessermiete
- Wasserzins
- Zuschläge

Die Wassermessermiete deckt Amortisation, Unterhalt und Reparaturen für Wassermesser. Sie wird nach der Grösse und dem Typ des eingesetzten Messers festgelegt.

Wassermesser	DN20	
auch Zweitmesser gleicher Grösse		Fr. 30.--/Jahr
Wassermesser anderer Grösse als DN20		nach Vereinbarung

Die Wassermessermiete ist unabhängig von der bezogenen Wassermenge zu entrichten.

Der Wasserzins berücksichtigt die effektiv bezogene Wassermenge nach dem Verursacherprinzip.

Wasserzins	pro m ³	Fr.	1.50
Wasserzins für Bezüge durch Drittgemeinden		nach Vereinbarung	

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Reiat-Wasserversorgung.

Zuschläge

Zur Amortisation der Erweiterung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde einen Wasserzinszuschlag der von der Gemeindeversammlung jährlich festgelegt wird.

Wasserzinszuschlag	pro m ³	Fr.	--.50
Wasserzinszuschlag für Landwirtschaftsbetriebe mit mindestens 10 GVE	pro m ³	Fr.	--.25

Tarifblatt über die Abfallentsorgung

I. HAUSHALTKEHRICHT (SCHWARZABFUHR)

Sack	35 Liter	1 Vignette	Fr.	2.20
Sack	60 Liter	2 Vignetten	Fr.	4.40
Sack	100 Liter	3 Vignetten	Fr.	6.60
Container (Gewerbe)			Fr.	33.--

II. SPERRGUT

Bündel	100 x 50 x 50 cm	bis 15 kg	Fr.	6.60
Bündel	100 x 50 x 50 cm	bis 30 kg	Fr.	13.20
Bündel	100 x 100 x 50 cm	bis 30 kg	Fr.	19.80

III. GRUNDGEBÜHREN (jährlich)

1 Personenhaushalt	Fr.	50.--
Mehrpersonenhaushalt	Fr.	100.--
Gewerbe (nicht in Lohn wohnhafte Gewerbetreibende)	Fr.	100.--

IV. SONDERGEBÜHREN

Die Gebühr für die Schuttdeponie, Sondermüll und Kadaverbeseitigung wird vom Gemeinderat festgesetzt und auf Grund der anfallenden Menge erhoben.

Tarifblatt über die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

Anmelde- und Umschreibungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| - Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugsmonats
(Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten) | gratis |
| - Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung | Fr. 50.-- |
| - Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung | gratis |
| - Jährliche Verlängerung Wochenaufenthalte oder Neben- und
Geschäftsniederlassung | Fr. 30.-- |
| - Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Scheidung, etc. | gratis |
| - Abmeldung von Niedergelassenen | gratis |

Ausstellgebühren

- | | |
|---|---------------------------|
| - Heimatausweis, bzw. dessen Verlängerung | Fr. 20.-- |
| - Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung | Fr. 20.-- |
| - Handlungsfähigkeitszeugnis, Leumundszeugnis | Fr. 20.-- |
| - Giftschein | Fr. 5.-- |
| - Beglaubigung von Unterschriften | Fr. 20.-- |
| - Beglaubigung und Bescheinigung auf vorgedruckten Formularen | Fr. 10.-- |
| - Beglaubigung von Fotokopien | Fr. 10.-- |
| - Identitätskarte: Erwachsene ab 18. Altersjahr | Fr. 70.-- |
| Kinder bis 18. Altersjahr | Fr. 35.-- |
| - Pass Erwachsene ab 18. Altersjahr | Fr. 125.-- |
| Kinder bis 18. Altersjahr | Fr. 60.-- |
| - im Set mit ID | Fr. 138.-- bzw. Fr. 73.-- |

Auskunftsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| - Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von
Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz) | Fr. 10.-- |
| - Ausserordentliche Umtriebe werden separat verrechnet | |

Umtriebskosten

- | | |
|---|-----------|
| - Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen
sowie Verwarnungen | Fr. 30.-- |
| - Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften,
Nachforschungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet,
der Mindestansatz beträgt | Fr. 20.-- |
| Der zu verrechnende Stundenansatz beträgt | Fr. 80.-- |
| - Fotokopien pro Seite | Fr. 2.-- |

Fremdenpolizeigebühren

Die Fremdenpolizeigebühren (Ansätze für Kanton und Gemeinden) sind gemäss der Gebührenordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 14. Juni 1983 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu erheben.